

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 10 September 2014 und
zum Bildungsplan vom 1. September 2014

für

Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ Agente/agent de transports publics CFC Agente dei trasporti pubblici AFC

Berufsnummer 74114

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 11. Juni 2015

erlassen durch den Verband öffentlicher Verkehr VöV am
29. Juni 2015

aufzufinden unter www.voev.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck.....	2
2	Grundlagen.....	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht.....	2
3.1	Übersicht über die Qualifikationsbereiche, Erfahrungsnote und Rundung der Noten bei individueller praktischer Arbeit (IPA):.....	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail.....	4
4.1	Qualifikationsbereich individuelle praktische Arbeit IPA.....	4
4.2	Qualifikationsbereich Berufskennntnisse.....	8
4.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....	8
4.4	Erfahrungsnote.....	8
5	Angaben zur Organisation.....	9
5.1	Anmeldung zur Prüfung.....	9
5.2	Bestehen der Prüfung.....	9
5.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....	9
5.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....	9
5.5	Prüfungswiederholung.....	9
5.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel.....	9
5.7	Archivierung.....	9
6	Inkrafttreten.....	10
7	Anhang Verzeichnis der Vorlagen.....	11

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen und deren Anhänge gelten soweit nicht anders erwähnt für alle Schwerpunktausbildungen der Ausbildung Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ vom 10. September 2014. Massgeblich für das QV sind insbesondere Art. 16 bis 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 1. September 2014. Massgeblich für das QV ist insbesondere Kapitel 4 Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

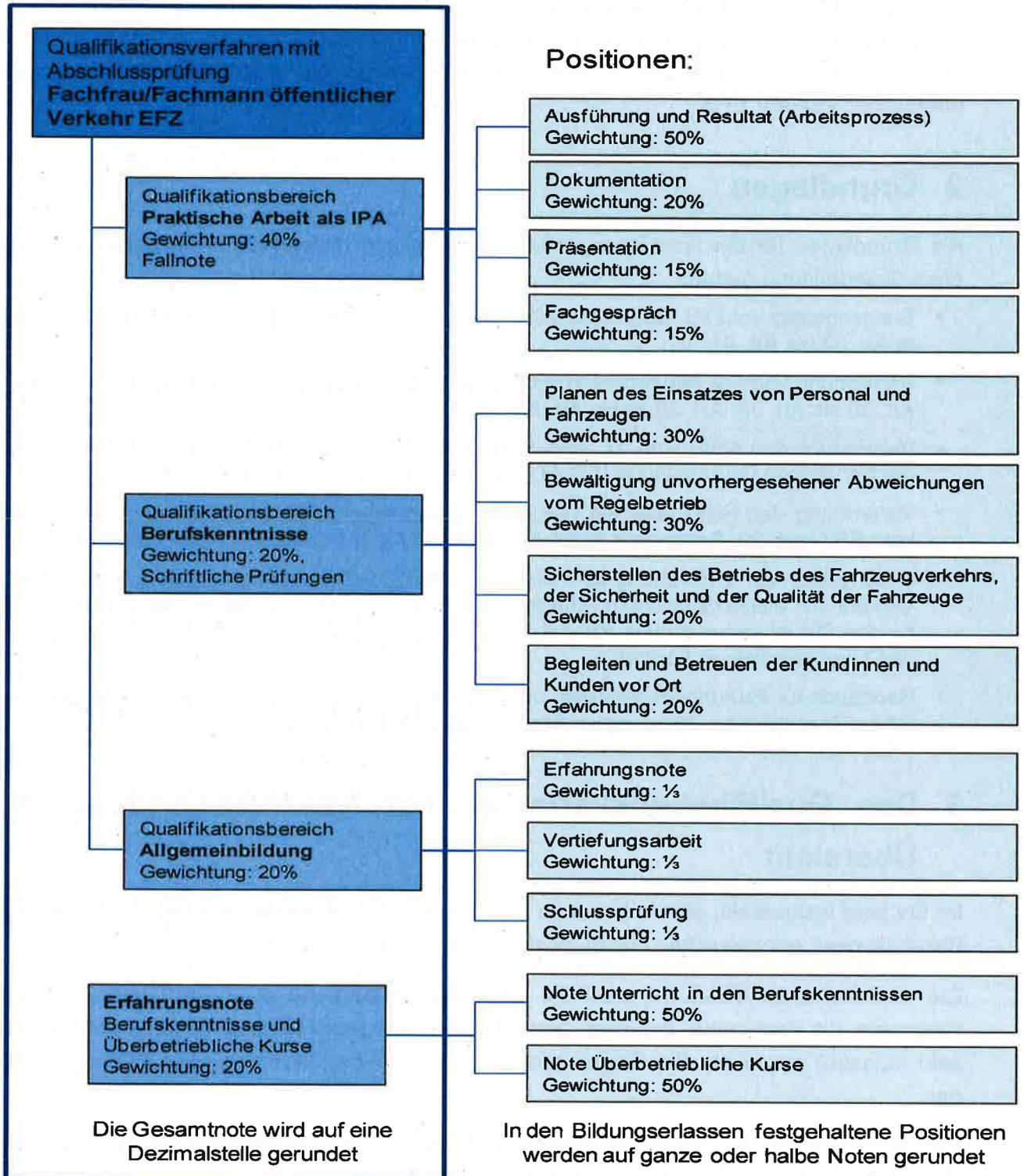
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch ist unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx erhältlich.

3.1 Übersicht über die Qualifikationsbereiche, Erfahrungsnote und Rundung der Noten bei individueller praktischer Arbeit (IPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich individuelle praktische Arbeit IPA

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie oder er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Eine IPA umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und berücksichtigt die betrieblichen Eigenheiten innerhalb eines Berufes oder Berufsfelds. Die Kandidatin oder der Kandidat führt im Lehrbetrieb im berufspraktischen Alltag mit den gewohnten Mitteln und Methoden einen Auftrag aus, der einen praktischen Nutzen zum Ziel hat. Die IPA kann in mehrere voneinander unabhängige Teilaufträge gegliedert sein, so dass möglichst alle Handlungskompetenzbereiche innerhalb der vorgegeben Dauer abgedeckt werden können.

Die IPA kann auf folgenden Auftrags-Varianten basieren:

- ein Produkt, Teile eines Produktes oder Teile von mehreren Produkten,
- ein Projekt, ein klar abgegrenzter Teil eines Projektes oder Teile von verschiedenen Projekten,
- ein betrieblicher Prozess, ein klar abgegrenzter Teilprozess oder Teile von verschiedenen Prozessen,
- eine Dienstleistung oder Ausschnitte aus Dienstleistungsprozessen,
- oder eine Kombinationen von den oben genannten Auftragsvarianten.

Der zeitliche Umfang einer IPA ist in der Bildungsverordnung mit einer Zeitspanne von 24 bis 40 Stunden festgelegt. Sie wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt.

Eine vorgesetzte Fachkraft betreut die Kandidatin oder den Kandidaten während der ganzen Dauer der IPA. Die vorgesetzte Fachkraft kann weitere Fachkräfte beiziehen, wo dies aus fachlichen Gründen notwendig ist.

Der Qualifikationsbereich umfasst folgende Positionen und Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat (Arbeitsprozess)	50 %
2	Dokumentation	20 %
3	Präsentation	15 %
4	Fachgespräch	15 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

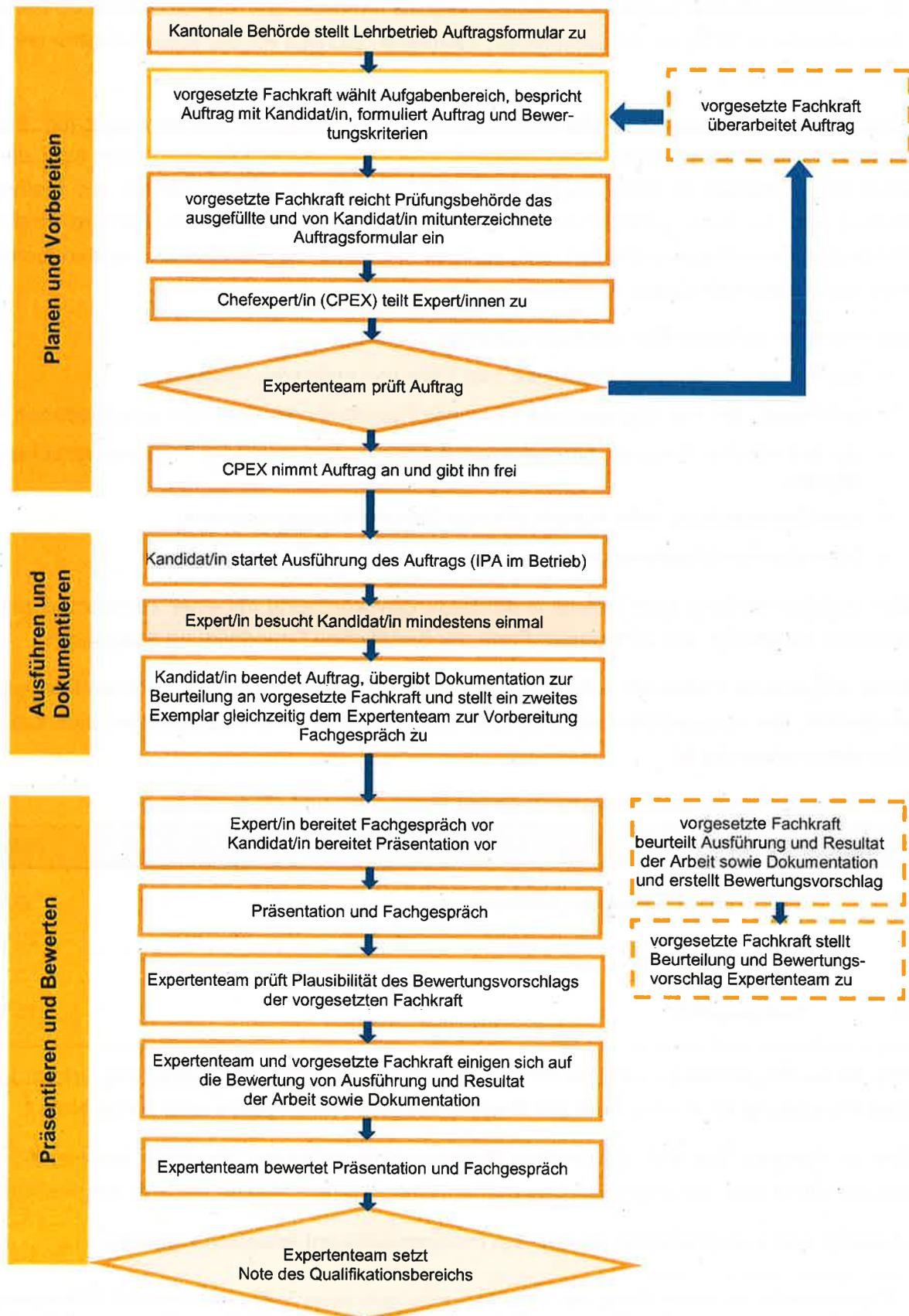
Die im Rahmen der IPA überprüften Handlungskompetenzen innerhalb der Handlungskompetenzbereiche sind abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten und der Art des Auftrags.

Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Ablauf einer individuellen praktischen Arbeit

Das folgende Schema zeigt den Verlauf der IPA in den drei Phasen: Planen und Vorbereiten, Ausführen und Dokumentieren sowie Präsentieren und Bewerten:



Phase 1: Planen und Vorbereiten

Die kantonale Behörde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Prüfungsorgane, die vorgesetzte Fachkraft sowie die Kandidatinnen und Kandidaten über die Modalitäten und Fristen für die Ausführung der IPA ausreichend und rechtzeitig informiert sind.

Die Chefexpertin oder der Chefexperten (CPEX) setzen gewählte Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten (PEX) ein.

Die kantonale Behörde stellt dem Lehrbetrieb das Auftragsformular zur IPA zu, die vorgesetzte Fachkraft meldet die Kandidatin oder den Kandidaten an.

Die vorgesetzte Fachkraft formuliert mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Auftrag. Dieser basiert auf folgenden Kriterien:

- die Kandidatin oder der Kandidat erfüllt einen Auftrag aus dem Aufgabenspektrum des Lehrbetriebs;
- der Auftrag enthält möglichst alle Handlungskompetenzbereiche;
- der Auftrag ist eindeutig beschrieben, die zu prüfenden Handlungskompetenzbereiche/Handlungskompetenzen sind messbar oder beobachtbar.

Die vorgesetzte Fachkraft reicht der Prüfungsbehörde den Auftrag für die IPA fristgerecht ein (siehe Anhang). Dieser enthält insbesondere folgende Angaben:

- die veranschlagte Ausführungsdauer;
- der geplante Ausführungszeitraum (Starttermin/Endtermin);
- das vorgesehene und mit der Kandidatin oder dem Kandidaten besprochene Prüfungsprotokoll;
- den Termin für die Präsentation und das Fachgespräch;
- ergänzende Informationen, z.B. zu den Hilfsmitteln.

Der Auftrag und die ergänzenden Angaben und Unterlagen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnisnahme unterbreitet und von ihr oder ihm mitunterzeichnet.

Mindestens ein Mitglied des von der Chefexpertin oder dem Chefexperten (CPEX) eingesetzten Expertenteams prüft die Eingabe auf die Übereinstimmung mit der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan sowie auf die formelle Vollständigkeit. Entspricht der Auftrag den Kriterien, gibt die Chefexpertin oder der Chefexperte die Ausführung frei und orientiert die vorgesetzte Fachkraft. Bei Mängeln weist sie oder er den Auftrag zur Bereinigung an die vorgesetzte Fachkraft zurück.

Sie oder er vereinbart mit der vorgesetzten Fachkraft den genauen Zeitpunkt der Ausführung.

Phase 2: Ausführen und Dokumentieren

Die **Ausführung** des Auftrags kann nach dessen Freigabe beginnen. Der Auftrag wird als Einzelarbeit und weitgehend selbständig ausgeführt.

Die in der Bildungsverordnung festgelegte maximale Dauer der IPA darf nicht überschritten werden. Zeichnet sich ab, dass der vorgegebene Zeitrahmen z.B. wegen nicht voraussehbaren betrieblichen Einflüssen oder wegen falscher Einschätzung nicht möglich ist, einigen sich die vorgesetzte Fachkraft und das zugewiesene Mitglied des Expertenteams über den Zeitpunkt des Abbruchs.

Während der Ausführung des Auftrags wird die Kandidatin oder der Kandidat mindestens einmal durch ein Mitglied des Expertenteams besucht. Dabei werden das Zeitmanagement und der Stand der Auftragserfüllung überprüft, das Arbeitsjournal durchgesehen und ein kurzes Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten zu Themen wie Informationsbeschaffung, Arbeitsweise und Hilfestellungen geführt. Beobachtungen während des Besuchs/der Besuche werden durch die Expertin oder den Experten schriftlich festgehalten (siehe Anhang).

Die vorgesetzte Fachkraft notiert Beobachtungen bezüglich der Arbeitsweise der Kandidatin oder des Kandidaten, der Informationsbeschaffung und der Kommunikation mit beteiligten Partnern (Kundschaft, Lieferanten etc.).

Das Mitglied des Expertenteams hat während der Auftragsausführung jederzeit Zutritt zum Prüfungsort.

Die **Dokumentation** ist Bestandteil der IPA und umfasst insbesondere:

- Titelblatt und Inhaltsverzeichnis;
- Beschreiben des Arbeitsprozesses einschliesslich:
 - Auftrag;
 - Planung der Auftragserfüllung;
 - Arbeitsjournal: Die Kandidatin oder der Kandidat hält darin täglich das Vorgehen, den Arbeitsfortschritt (inkl. Begründungen/Bemerkungen) und den Stand der Auftragserfüllung sowie sämtliche fremde Hilfestellungen und besonderen Vorkommnisse (z.B. Stellvertretungen der vorgesetzten Fachkraft, Arbeitsunterbrüche, organisatorische Probleme und Abweichungen von der Soll-Planung) fest;
- Unterlagen, die der Nachvollziehbarkeit der Ausführungen dienen;
- Schlusswort mit Fazit;
- Anhang.

Die Kandidatin oder der Kandidat übergibt ein Exemplar der Dokumentation nach Abschluss des Auftrags der vorgesetzten Fachkraft zur Beurteilung. Ein zweites Exemplar der Dokumentation stellt sie gleichzeitig dem Expertenteam zu.

Phase 3: Präsentieren und Bewerten

Im Rahmen der **Präsentation** stellt die Kandidatin oder der Kandidat dem Expertenteam die Ausführung des Auftrags sowie das Ergebnis vor und beantwortet im nachfolgenden **Fachgespräch** auftragsbezogene ergänzende Fragen. Die Präsentation soll nicht länger als 30 Minuten sein, Präsentation und Fachgespräch dauern zusammen höchstens eine Stunde. Die vorgesetzte Fachkraft kann der Präsentation und dem Fachgespräch im Einverständnis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten beiwohnen. Sie hat Beobachterstatus und enthält sich jeglicher Einmischung.

Nach der Präsentation und dem Fachgespräch erfolgt die **Bewertung** der IPA. Das Expertenteam und die vorgesetzte Fachkraft einigen sich über die Notengebung zu Ausführung und Resultat (Arbeitsprozess) sowie der Dokumentation. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Chefexpertin oder der Chefexperte. Abweichungen sind von ihr oder ihm zu begründen.

Die Präsentation und das Fachgespräch werden vom Expertenteam bewertet.

Die Note des Qualifikationsbereichs IPA ist das Mittel aus der Summe der gewichteten Noten von Ausführung und Resultat (Arbeitsprozess), der Dokumentation, der Präsentation sowie des Fachgesprächs.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert drei Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		Schriftlich	mündlich	
1	Planen des Einsatzes von Personal und Fahrzeugen	60 Min.	-	30 %
2	Bewältigen unvorhergesehener Abweichungen vom Regelbetrieb	60 Min.	-	30 %
3	Sicherstellen des Betriebs des Fahrzeugverkehrs, der Sicherheit und der Qualität der Fahrzeuge	30 Min.	-	20 %
4	Begleiten und Betreuen der Kundinnen und Kunden vor Ort (Handlungskompetenzen 4.1 bis 4.4)	30 Min.	-	20%

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.]

Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

4.4 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Noten für den Unterricht in den Berufskennnissen und den überbetrieblichen Kursen. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

5 Angaben zur Organisation

5.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

5.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert: Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Note des Qualifikationsbereiches "Individuelle Praktische Arbeit" noch die Gesamtnote den Wert 4 unterschreitet.

5.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert und richten sich nach Artikel 33 BBV:

Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

5.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

5.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

6 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ treten am 1. August.2015 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 29. Juni 2015

Verband öffentlicher Verkehr VöV

Mirjam Bütler
Vizedirektorin VöV

Thomas Baumgartner
Präsident Bildungskommission VöV



Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 11. Juni 2015 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ Stellung bezogen.

7 Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll	VöV
Formulare: <ul style="list-style-type: none"> - Formular Auftrag - Formular Aufgabenstellung - Formular Beurteilung der Aufgabenstellung - Formular Arbeitsjournal Kandidatin oder Kandidat - Formular Beobachtungen durch vorgesetzte Fachkraft - Formular Beobachtungen durch Expertin oder Experte 	VöV
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote <ul style="list-style-type: none"> - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse 	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch